

Aktenzeichen: **TG IIb StVK 47/12**

BESCHLUSS

In dem Strafvollzugsverfahren

Tommy [REDACTED]
geboren am [REDACTED] derzeit in d. Justizvollzugsanstalt Dresden, Hammerweg 30,
01127 Dresden

- Antragsteller -

gegen

die Justizvollzugsanstalt Torgau, vertreten durch den Leiter
Am Fort Zinna 7, 04860 Torgau

- Antragsgegnerin-

ergeht am 22.11.2013
durch das Landgericht Leipzig - Strafvollstreckungskammer -

nachfolgende Entscheidung:

1. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung für das vorliegende strafvollzugliche Verfahren bewilligt.
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.
3. Der Gegenstandswert wird auf 300,00 EUR festgesetzt

Gründe:

I.

Der Antragsteller wurde am 04.02.2010 festgenommen und der JVA Torgau am 21.02.2011 zugeführt. Der Antragsteller wurde am 20.12.2012 in die JVA Dresden verlegt.

Der Antragsteller beantragte am 19.11.2012 bei der JVA Torgau die Genehmigung zum Erhalt einer Zeitschrift "AK-Analyse und Kritik". Durch den Freizeitbeamten wurde der Antrag zunächst geprüft. Dort wurde mitgeteilt, dass der Erhalt dieser Zeitung dort nicht bekannt sei. Darüber hinaus beziehe der Antragsteller bereits insgesamt 7 verschiedene Zeitungen bzw. Zeitschriften. Durch den Abteilungsleiter wurde der Antrag abgelehnt mit der Begründung, der Gefangene müsse die Hausordnung über den Bezug von Zeitungen/Zeitschriften beachten. Im Tausch wäre ein Abo möglich, wenn der Gefangene auf eine andere verzichte. Die Entscheidung der JVA Torgau wurde dem Antragsteller am 22.11.2012 eröffnet. Gegen diese Entscheidung wendet sich der Antragsteller mit seinem Prozesskostenhilfeantrag vom 22.11.2012, sowie mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Falle der Bewilligung, mit der Maßgabe, die JVA Torgau zu verpflichten, einen erneuten Bescheid unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu erteilen. Der Antragsteller ist der Auffassung, dass die ablehnende Entscheidung der JVA Torgau ihn in seinen Grundrechten aus Art. 5 Abs. 1 GG verletze. Der Bescheid sei ermessensfehlerhaft. Die Behörde habe ihr Ermessen nicht ausgeübt. Es sei unverständlich, was gemeint sein soll mit dem Hinweis, die Hausordnung müsse beachtet werden.

Die JVA Torgau hat zum Antrag des Antragstellers mit Schreiben vom 10.12.2012 Stellung genommen. Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe habe keine Aussicht auf Erfolg, da zum einen Herr [REDACTED] über ein weit überhöhtes Kontingent an Zeitschriften verfüge unter Bezugnahme auf die Hausordnung. Der Bezug von 7 Zeitschriften sei ausreichend. Zudem sei der Antragsteller mit Schreiben vom 03.12.2012 darauf hingewiesen worden, dass es sinnvoll sei, wenn er die Liste der Zeitungen und Zeitschriften, die er im Bezug habe, überprüfe und nicht benötigte streiche oder zumindestens die Lieferhäufigkeit vermerke. Danach könne noch einmal über den Empfang der neu beantragten Zeitung entschieden werden. Ferner wurde dem Antragsteller am 10.12.2012 noch einmal mitgeteilt, dass er die Erscheinungshäufigkeit der bezogenen Zeitschriften und Zeitungen vermerken solle. Danach würde eine erneute Prüfung auf Bezug der neu beantragten Zeitschrift erfolgen. Mit seinem Schreiben vom 30.12.2012 hält der Antragsteller weiter an seinem Antrag fest. Eine erneute Entscheidung der JVA Torgau ist im Hinblick auf die beantragte Zeitung nicht erfolgt.

II.

Durch die dauerhafte Verlegung des Antragstellers in die JVA Dresden hat sich das strafvollzugliche Verfahren in der Sache erledigt, da über den Bezug dieser Zeitung nach seiner Verlegung in die JVA Dresden die dortige Anstalt nach den dortigen Bedingungen zu entscheiden hat. Das Gericht hat demzufolge noch gem. § 121 Abs. 2 S. 2, 121 Abs. 1 StVollzG über die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen nach billigem Ermessen zu entscheiden. Einen Fortsetzungsfeststellungsantrag hat der Antragsteller nicht gestellt. Danach sind in Anwendung dieser Vorschrift die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen, wie aus dem Tenor dieser Entscheidung ersichtlich, zu verteilen. Ohne die dauerhafte Verlegung des Antragstellers in die JVA Dresden wäre der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig und begründet gewesen. Gem. § 68 StVollzG in Verbindung mit 7.1 der Hausordnung der JVA Torgau darf ein Gefangener in der Regel bis zu 3 Zeitungen oder Zeitschriften beziehen, wenn nicht deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Der Bezug weiterer Zeitungen und Zeitschriften kann dem Gefangenen in einem angemessenen Umfang gestattet werden. Dies bedeutet, dass die JVA Torgau bei dem Bezug weiterer Zeitungen/Zeitschriften zwei Dinge zu prüfen hat. Zum Einen, ob die Zeitungen und Zeitschriften, welche der Antragsteller bereits schon im Besitz hat einem angemessenen Umfang entsprechen und wenn dies nicht der Fall ist, zum anderen welche konkreten Gründe ersichtlich sind, die den Bezug weiterer Zeitungen/Zeitschriften verbieten oder nicht. Im Falle des Antragstellers ist der ablehnenden

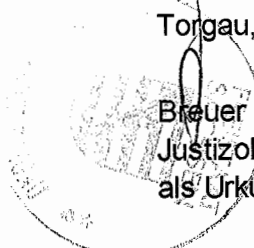
Entscheidung der JVA Torgau und den dort genannten Gründen nicht zu entnehmen, welche konkreten Kriterien die JVA Torgau bei der Bewertung des unbestimmten Rechtsbegriffs angemessener Umfang zugrunde gelegt hat. Die Begründung der ablehnenden Entscheidung nimmt Bezug auf die Hausordnung allgemein und weist den Antragsteller darauf hin, dass er diese zu beachten habe. Ferner lässt die Entscheidung der JVA Torgau auch nicht erkennen, ob und inwieweit mit den vom Antragsteller dargelegten Gründen im Schreiben vom 19.11.2012 eine Abwägung erfolgt ist oder nicht.

Im Ergebnis wäre deshalb der Bescheid aufzuheben gewesen und die JVA Torgau zur Neubewertung zu verpflichten gewesen. In sachlicher Hinsicht hat die JVA Torgau auch nicht mit den Schreiben vom 03.12.2012 und 10.12.2012 eine entsprechende abgeänderte Entscheidung getroffen.

Im Ergebnis war deshalb dem Antragsteller auch, wie aus dem Tenor dieser Entscheidung ersichtlich, Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Bei der Festsetzung des Gegenstandswertes wurde auf die Bedeutung dieser Sache für den Antragsteller abgestellt.

Stricker
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Torgau, 27.11.2013

A circular official seal of the Amtsgericht Torgau is partially visible behind the signature. The seal contains the text 'AMTSGERICHT TORGAU' and '1990' at the bottom.
Breuer
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle